

2. Die Zinsen des im Handels- oder Gewerbebetriebe angelegten eigenen Capitals des Beitragspflichtigen sind als Theil des Geschäftsgewinns zu betrachten.

3. Der von einer Erwerbsgesellschaft erzielte Reingewinn ist den einzelnen Theilhabern nach Maßgabe ihres Antheils anzurechnen.

4. Der Gewinn beim Betriebe der Landwirtschaft auf erpachteten Grundstücken ist in gleicher Weise zu veranschlagen, wie beim Betriebe derselben auf eigenen Grundstücken; der Pachtzins ist davon in Abzug zu bringen, insoweit er nicht antheilig auf die vom Pächter und seinen Angehörigen benutzte Wohnung zu rechnen ist.

5. Bei Berechnung des Einkommens aus Handel, selbstständigem Gewerbebetriebe und Pachtungen ist der im Durchschnitte der letzten drei Geschäftsjahre erzielte Reinertrag oder, falls die fragliche Einnahmequelle noch nicht so lange ein Einkommen gewährt, die Zeit seines Bestehens, falls aber auch diese keinen Anhalt bietet, der Stand zu Grunde legen, welchen dasselbe zur Zeit der Einschätzung hat.

6. Zu dem Einkommen aus Handel und selbstständigem Gewerbebetriebe ist auch das Einkommen der in § 4, Punkt 2 bezeichneten Beitragspflichtigen zu rechnen.

§ 39. Die Gemeindebehörde hat bei Anlegung des Catasters, falls ihr dieselbe übertragen ist, sonst vor Einsendung der Unterlagen zur Anlegung des Catasters (§§ 34 bis 37) an die Bezirkssteuereinnahme diejenigen Beitragspflichtigen, deren Einkommen nicht zweifellos unter dem Betrage von 1600 M. bleibt, zur schriftlichen Declaration ihres Einkommens unter Zufertigung eines Declarationsformulars und unter Einräumung einer mindestens achtägigen Frist aufzufordern.

Jeder, welchem eine solche Aufforderung zugeht, hat die Declaration seines Einkommens bei Verlust des Reclamationsrechts für das laufende Steuerjahr innerhalb der gestellten Frist an die Gemeindebehörde einzureichen.

Für Beitragspflichtige, welche unter väterlicher Gewalt oder unter Vormundschaft stehen, sowie für die im § 4 bezeichneten Beitragspflichtigen, haben deren gesetzliche Vertreter die Declaration zu bewirken.

§ 40. Die Declaration hat nach Maßgabe des Formulars zu enthalten:

- a) die Höhe des steuerpflichtigen Einkommens des Beitragspflichtigen, und zwar gesondert nach den verschiedenen Quellen, wie solche in § 17 unter a bis d bezeichnet sind;
- b) die Angabe derjenigen Grundstücke und gewerblichen Niederlassungen, welche der Beitragspflichtige in Sachsen außerhalb seines Wohnsitzes besitzt;
- c) die Nachweisung der Schuldzinsen und der sonstigen nach § 15 Punkt 3, 5 und 7, und § 18, Punkt 8 zulässigen Abzüge, welche der Beitragspflichtige bei Berechnung seines Einkommens in Anschlag gebracht hat;
- d) die Versicherung des Beitragspflichtigen, daß er seine Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht habe.

Sofern es sich um Einkommen handelt, dessen Betrag nur durch Schätzung gefunden werden kann, genügt es, wenn der Beitragspflichtige, in die Decla-

ration statt der ziffermäßigen Angabe des Einkommens diejenigen Nachweisungen aufnimmt, deren die Commission zur Schätzung desselben bedarf, und sich zu jeder etwa erforderlichen Ergänzung dieser Nachweisungen nach Maßgabe der ihm vorzulegenden Fragen erbietet.

Hinsichtlich derjenigen Schuldzinsen und Versicherungsprämien, welche integrierende Theile einer nach kaufmännischen Grundätzen aufgemachten Bilanz bilden, genügt statt der Nachweisung unter c die Bezugnahme auf diesen Umstand.

§ 68. Wer bei Declaration seines Einkommens oder des Einkommens eines von ihm zu vertretenden Beitragspflichtigen oder bei Beantwortung der ihm zum Zwecke der Einschätzung oder der Verhandlung eines Rechtsmittels amtlich vorgelegten Fragen in Betreff der Erwerbs- oder Vermögensverhältnisse wesentlich solche unrichtige oder unvollständige Angaben erstattet, welche zur Verkürzung des Steuerinteresses zu führen geeignet sind, macht sich der Hinterziehung schuldig.

§ 69, Absatz 1. Die Hinterziehung ist mit Geldstrafe, und zwar je nach dem Grade der dabei an den Tag gelegten Böswilligkeit mit dem Vier- bis Zehnfachen des Betrags zu belegen, dessen Hinterziehung unternommen wurde.

§ 70. Mit Geldstrafe bis zu 100 M. kann belegt werden, wer in den zum Zwecke der Einschätzung eines Einkommens, dessen Declaration ihm obliegt, oder in den zum Zwecke der Verhandlung eines Rechtsmittels von ihm gemachten Angaben sich in wesentlichen Punkten Unrichtigkeiten zu Schulden kommen läßt, sofern diese zur Bestrafung nach §§ 68 und 69 nicht geeignet sind.

Die Ausführungsverordnung vom 11. October 1878 bestimmt in:

§ 8. Zu den in § 17 unter b des Gesetzes bezeichneten Einkünften sind auch die Erträgnisse von im Auslande gelegenen Haus- und anderen Grundstücken und Gewerbeetablissemens, ingleichen die Kohlenzehnten zu rechnen.

Unter die daselbst unter c. gedachte Kategorie gehören die Dienstehnkünfte der im Staats-, Hof-, Gemeinde-, Kirchen- oder Privatdienste angestellten Beamten und Bediensteten, sowie die Löhne und sonstigen Dienstbezüge der Gewerbsgehülften, aller in ständigem Lohne beschäftigten Arbeiter und des Gesindes. Tantiemen und Ortszulagen, soweit diese letzteren nicht von der Anstellungsbehörde ausdrücklich als Vergütung für Dienstaufwand bezeichnet sind, ingleichen fortlaufend gewährte Gratificationen, ferner durch Vertrag oder Herkommen dem Betrage nach bestimmte, zu gewissen Zeiten unter dem Namen von Geschenken zu gewährende Vergütungen sind den Dienstehnkünften und Dienstbezügen dieser Personen zuzurechnen und daher ebenfalls in die Kategorie c einzustellen.

Die Zinsen der im Handel und Gewerbe angelegten eigenen Capitalien sind zu den Einkünften aus dem Handels- und Gewerbebetriebe (Kategorie d) zu rechnen.

§ 34. Die Declaration des steuerpflichtigen Einkommens ist von den einzelnen Beitragspflichtigen unter Benutzung des ihnen zugestellten oder auf Verlangen von der Gemeindebehörde verabsolgteten Declarationsformulars zu bewirken.